



# HESSISCHER LANDTAG

21. 08. 2013

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Gnadl (SPD) vom 25.06.2013**

**betreffend Rentkammerarchive in Büdingen**

**und**

**Antwort**

**der Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Nachdem Frau Ministerin Kühne-Hörmann Anfang dieses Jahres einen Gesprächstermin bezüglich des Bandhaus in Büdingen absolviert hatte, teilte das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst in einer Presseerklärung am 06.02.2013 mit, dass die Archivalien im Bandhaus Büdingen der Forschung zugänglich gemacht werden sollen und Ernst Fürst zu Ysenburg die Nutzung des Archivs zu Forschungszwecken "im Rahmen seiner Möglichkeiten" gestatten werde.

### **Vorbemerkung der Ministerin für Wissenschaft und Kunst:**

Das überlieferte Schriftgut des Hauses Ysenburg und Büdingen ist zu unterscheiden nach Beständen, die zum einen ehemaliges Fideikommissvermögen und zum anderen privates Familienvermögen sind. Der größere Bestand ist in einem Hausarchiv überliefert, das sich nach der Ablösung des Fideikommisses im Eigentum der Versorgungsstiftung Ysenburg-Büdingen befindet und für das laut Stiftungszweck die Nutzung durch die Öffentlichkeit gewährleistet sein muss.

Ein Fideikommiss war ein durch Stiftungsakt nach adeligem Sonderrecht geschaffenes unveräußerliches und unteilbares, einer bestimmten Erbfolge unterliegendes Vermögen. Die Familienfideikommissse sind nach § 1 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommissse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl I S. 825) zum 1. Januar 1938 erloschen. Mit dem Erlöschen wurde das Fideikommissvermögen freies Vermögen des letzten Fideikommissbesitzers.

Diese Rechtsvorschrift ist zusammen mit der entsprechenden Durchführungsverordnung vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509) heute noch in Kraft; beides gilt als Landesrecht weiter (§ 4 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Fideikommiss- und Stiftungsrechts vom 28.12.1950 - BGBl. I S.820). Derzeit bestehende fideikommissrechtliche Beschränkungen sind darin begründet, dass die bereits aufgelösten Fideikommissse aufseiten des Landes Hessen noch nicht vollständig abgewickelt sind und der Sperrfrist nach § 11 des vorgenannten Gesetzes unterliegen.

Während das Hausarchiv des drei Linien umfassenden Hauses Ysenburg-Büdingen unter der Aufsicht des Oberlandesgerichts Frankfurt - Fideikommissgericht für Hessen - in Kassel steht, waren die Archivalien der Rentkammern zu keinem Zeitpunkt Bestandteil eines Fideikommisses.

Der letztere Bestand ist privates Familienvermögen. Aufgrund des großen Interesses an der Nutzung dieses historischen Schriftgutes hat sich Wolfgang-Ernst Fürst zu Ysenburg und Büdingen bereit erklärt, die Einsicht für bestimmte Forschungsvorhaben zu gestatten. Da es sich um private Dokumente handelt, bedarf die Nutzung im Einzelfall der Genehmigung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie reagiert die Landesregierung darauf, dass nach dieser Zusage auf Zugänglichmachung durch Ernst Fürst zu Ysenburg ergangene Anfragen von Heimatforschern zwecks Einsichtnahme in die Inventare der Rentkammerarchive vom Archivar des (mit den Rentkammerarchiven nicht zu verwechselnden und einer Stiftung gehörenden) Ysenburgischen "Gesamtarchivs" unbeantwortet blieben, die Rentkammerarchive also weiterhin nicht zugänglich sind?

Wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt, handelt es sich hierbei um privates Schriftgut, dessen Nutzung von Fall zu Fall genehmigungspflichtig ist.

Auf Nachfrage hat Wolfgang-Ernst Fürst zu Ysenburg und Büdingen mitgeteilt, dass in der jüngsten Vergangenheit Einsicht in Unterlagen aus diesen Schriftgutbeständen gewährt worden ist.

Frage 2. Was ist in Bezug auf die Zugänglichmachung der Archive darunter zu verstehen, dass diese Herr zu Ysenburg lediglich "im Rahmen seiner Möglichkeiten" gestatten möchte?

Für speziell definierte Fragen zu Forschungsvorhaben ist die Möglichkeit der Nutzung der Schriftgutbestände gegeben, wenn Unterlagen zu der Fragestellung vorhanden sind.

Frage 3. Wer ist zurzeit rechtlicher und faktischer Inhaber der Rentkammerarchive in Büdingen?

Die Rentkammerarchive stehen im Eigentum des Hauses Ysenburg. Dieses wird seit 1990 durch Wolfgang-Ernst Fürst zu Ysenburg und Büdingen repräsentiert.

Frage 4. Was wird die Landesregierung unternehmen, um die drei aus den Ysenburger Fideikommissen der Linien in Büdingen, Meerholz und Wächtersbach stammenden und jetzt alle in Büdingen befindlichen Rentkammerarchive nach Maßgabe von Art. § 6 in Verbindung mit Art. II § 1 der hessisch-preußischen Vereinbarung mit Gesetzeskraft vom 23. März 1923 in eine Stiftung einzugliedern?

Die genannte Vereinbarung ist nicht einschlägig, da die Rentkammerarchive zu keinem Zeitpunkt Bestandteil von Fideikommissen waren. Selbst wenn dem so gewesen wäre, käme die genannte Vereinbarung nicht zur Anwendung. Zum einen ist die zitierte Vereinbarung ein zwischenstaatlicher Vertrag, der (nur) Zuständigkeits- und Verfahrensfragen von Ländergrenzen überschreitenden Fideikommissen betrifft. Die Eingriffsnormen wären den einschlägigen landesrechtlichen Gesetzen zu entnehmen. Zum anderen ist die Vereinbarung insoweit obsolet geworden, als beide Vertragspartner im heutigen Land Hessen aufgegangen sind.

Frage 5. Was wird die Landesregierung nach Maßgabe von Art. 33 des nach wie vor geltenden "Gesetzes über die Auflösung der Familienfideikommisse" vom 11. November 1923 unternehmen, nachdem dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst mitgeteilt wurde, nachweislich früher im Bandhaus befindliche Rentkammerarchive von Meerholz und Wächtersbach sich dort nicht mehr befinden?

Das (hessische) "Gesetz über die Auflösung der Familienfideikommisse" vom 11. November 1923 wurde durch die einschlägigen Reichsgesetze vom 26. Juni 1935 und vom 6. Juli 1938 nebst den hierzu ergangenen Verordnungen ersetzt. Diese Rechtsvorschriften sind allesamt nicht einschlägig. Die Rentkammerarchive sind freies Vermögen. Eine rechtliche Handhabe hat das Land Hessen nicht.

Frage 6. Was wird die Landesregierung zur Sicherstellung des Anspruchs der Öffentlichkeit aus Art. I § 6 in Verbindung mit Art. II § 1 der hessisch-preußischen Vereinbarung vom 23. März 1923 und Art. 33 des hessischen Gesetzes über die Auflösung der Familienfideikommisse vom 11. November 1923 unternehmen, um Umfang, Inhalt und Aufbewahrungsort der drei Rentkammerarchive festzustellen?

Die Rentkammerarchive sind Privateigentum, in das das Land nicht eingreifen darf. Die zitierten Vorschriften sind deshalb nicht anwendbar.

Wiesbaden, 31. Juli 2013

**Eva Kühne-Hörmann**